

Maßnahmen zur Unterrichtsversorgung NRW (Grundschule und Sek I Schulen)

Beitrag von „elCaputo“ vom 17. Dezember 2022 14:22

Ich möchte dann doch zum Kern des Threads zurückkehren, weil ich zugegebenermaßen noch Verständnisschwierigkeiten bzgl. der angekündigten Maßnahmen habe.

Bleiben wir auch mal bei grundständigen Lehrern. Nehmen wir an, ein Lehrer für Gy/Ge und A13 interessierte sich für eine Stelle an einer Grundschule.

Für diesen Fall heißt es im Maßnahmenkatalog:

"Um die Unterrichtsversorgung an Grundschulen im Land Nordrhein-Westfalen weiterzu verbessern (...), erhalten zukünftig alle Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt Gy/Ge die Möglichkeit, dauerhaft an einer Grundschule eingestellt zu werden, auch wenn ihre Lehrbefähigungen kein Fach der Grundschule abbilden. Dabei wird die Einstellung mit einer Verpflichtung zur Nach- bzw. Weiterqualifizierung verbunden, um diese Lehrkräfte im Bereich Grundschuldidakt und -methodik weiter zu qualifizieren. (...) Beginn wird zum 1. Mai 2023 angestrebt.

Da ergeben sich für mich Folgefragen. Welche Fächer des Lehramts Gy/Ge bilden überhaupt ein Fach der Grundschule ab bzw. tun dies nicht?

Wie soll die o.g. Weiterqualifizierung aussehen? In welchem Umfang und wo (Seminar)? Kommen weitere Prüfungen, Unterrichtsbesuche o.ä. auf diese Freiwilligen zu?

Und dann die Besoldung. Frühjahr 2023 ist als Start für diese Maßnahme angepeilt. Die vollständige Besoldungsanpassung an den Grundschulen mit A13 ist erst für 2026 geplant. Wer bereits an der GS mit A12 ist, der bekommt in den nächsten Jahren ansteigende Zulagen. Ein Wechselwilliger von Gy oder Ge verfügt bereits über A13. Im Falle eines Gymnasiallehrers sogar zwingend im höheren Dienst als Studienrat (d.h. mit Strukturzulage). Diese Amtsbezeichnung und die Zugehörigkeit zum höheren Dienst ist allerdings auch weiterhin für die Grundschulen gar nicht vorgesehen. Wie soll das alles gehen?